

Aus- und Weiterbildungsordnung TP (AWBO-TP)

Stand nach MV 2018-11-30

Um den Text lesbar zu halten sind weibliche und männliche Formen häufig verwandter Substantive in vereinheitlichender Schreibweise mit einem großen I oder mit Abkürzungen benannt, die jeweils die weibliche und die männliche Form umfassen.

AB = Ausbildung

ÄP = ärztliche/r PsychotherapeutIn

AT oder WT = die/der Aus- oder WeiterbildungsteilnehmerIn

AWB = Aus- und Weiterbildung

AWBO= Aus- und Weiterbildungsordnung

AWT = Aus und Weiterbildungsteilnehmer oder einzeln = AT und/oder WT

Estd = Einzelstunde (50 Min.)

Dstd = Doppelstunde (90 Min.)

KJP = Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn

KJP-TP = die/der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn im Vertiefungsfach TP

KZT = Kurzzeittherapie

PSIB = Psychoanalytisches Institut Bremen e.V.

PP = die/der Psychologische PsychotherapeutIn

PP-TP = Psychologische Psychotherapeutin im Vertiefungsfach TP

PT = Psychotherapie

SL = die/der SelbsterfahrungsleiterIn

SV =die/der SupervisorIn

TP = Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

TPP = Tiefenpsychologisch fundierte/r PsychotherapeutIn

WB = Weiterbildung

WBO = Weiterbildungsordnung für Ärztinnen
DGPT = Dt. Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V.

KJPsychTh-APrV = Ausbildungs- und Prüfungsverordnung-KJP

PsychThG = Psychotherapeutengesetz

PsychTh-APrV = Ausbildungs- und Prüfungsverordnung-PP

VAKJP = Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten

Präambel

Die AWBO TP regelt die AWB zur vertieften Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie zur/zum PP und zur/zum KJP am Psychoanalytischen Institut Bremen e.V. (PSIB).

Die AWBO orientiert sich an den Richtlinien der DGPT, der Sektion Ausbildung in der VAKJP; an den Vorgaben des PsychThG und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV) für die Ausbildung zur/zum PP und zur/zum KJP und an den Vorgaben der WBO für Ärztinnen und Ärzte zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie –fachgebunden- sowie der Gebietsbezeichnung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Diese AWBO-TP gelten für alle AWT am Institut und für alle an der AWB beteiligten DozentInnen, SupervisorInnen und SelbsterfahrungsleiterInnen (SL) in der Ausbildung zur/zum tiefenpsychologisch fundierten PsychotherapeutIn.

Diese AWBO-TP beinhaltet drei Teilordnungen:

Z. Die Zulassungsordnung-TP

S. Die Studienordnung-TP

P. Die Prüfungsordnung-TP

Z. Zulassungsordnung-TP

Die Zulassungsordnung nennt die Voraussetzungen und regelt die Verfahrensweise für die Zulassung zur AWBO zur/zum PP-TP und zur/zum KJP-TP am PSIB.

Die Festlegung des Zeitpunktes für den Beginn der AWB für eine/einen AWT sowie die Entscheidung über Zahl und Zusammensetzung der zuzulassenden AWT bleiben von dieser Zulassungsordnung unberührt.

Z. 1. Voraussetzungen

Z. 1.1 Für die AWB zur/zum PP-TP gelten als Voraussetzungen:

ein abgeschlossenes in der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Hochschulstudium der Medizin oder der Psychologie, soweit das Fach Klinische Psychologie eingeschlossen ist.

Z. 1.2 Für die AWB zur/zum KJP-TP gelten als Voraussetzungen:

ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin oder der Psychologie; soweit das Fach Klinische Psychologie eingeschlossen ist oder ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Pädagogik oder der Sozialpädagogik. Nähere Erläuterungen hierzu in den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 PsychThG des Unterausschusses für Prüflings- und Studienordnungen der Ständigen Konferenz der Kultusministerkonferenz.

Z. 1.3 Bewerber und Bewerberinnen sollten das 25. Lebensjahr erreicht und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Berufserfahrung ist erwünscht.

Z. 2. Bewerbung

Bei der Erfüllung der genannten Voraussetzungen kann eine schriftliche Bewerbung um Zulassung erfolgen. Die Bewerbung zur Zulassung zur AWB erfolgt schriftlich und soll folgende Unterlagen enthalten:

- ein Lebenslauf mit Darstellung und Reflektion des bisherigen Werdeganges,
- eine Darlegung der Interessen an der AWB,
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen (s.o.),
- ein neueres Lichtbild.
- Die Bewerbung ist an das PSIB zu richten.

Z. 3. Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren gliedert sich in eine formale Prüfung der Bewerbungsunterlagen und ein Auswahlverfahren.

Z. 3.1 Formale Prüfung der Bewerbungsunterlagen

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss sichtet und prüft die schriftlichen Bewerbungsunterlagen und entscheidet über die Zulassung einer/eines Bewerberin zum Auswahlverfahren.

Z. 3.2 Das Auswahlverfahren

Unter Verantwortung des Aus- und Weiterbildungsausschuss wird eine Zulassungskommission aus Mitgliedern des Instituts gebildet, die über die Zulassung zur AWB entscheidet.

Die zum Auswahlverfahren zugelassenen BewerberInnen werden zu Einzel- und Gruppengesprächen eingeladen.

Die Mitglieder der Zulassungskommission orientieren sich in ihrer Entscheidung an den Informationen und der Einschätzung, die sie zusätzlich zur Aktenlage aus den Einzel- und Gruppengesprächen von einer/einem BewerberIn gewonnen haben.

Sie werden sich von den Fragen leiten lassen,

- ob eine/ein Bewerberin in der vorgesehenen Aus- oder Weiterbildungszeit die für einen zur/zum PP-TP und zur/zum KJP-TP notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln und erwerben kann.
- ob eine differenzierte Fähigkeit zur sprachlichen Kommunikation, gutes Einfühlungsvermögen und Fähigkeit zur Introspektion sowie die Bereitschaft zur Respektierung der eigenständigen Persönlichkeit des anderen als Grundlage der Weiterbildung vorhanden ist.

Die Zulassungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung zur AWB. In begründeten Ausnahmefällen ist in Absprache mit dem Aus- und Weiterbildungsausschuss und dem Vorstand ein veränderter Aufnahmemodus möglich. Jeder/jedem Bewerberin wird das Ergebnis schriftlich oder falls erwünscht in einem Einzelgespräch mitgeteilt.

Z. 3.3

Anerkennung vorangegangener Ausbildungsleistungen: Ausbildungsleistungen, die im Rahmen vorangehender Ausbildungsverträge an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erbracht wurden können dem Aus-und Weiterbildungsausschuss vorgelegt werden. Diese entscheidet über den Umfang der Anerkennung.

Z. 3.4

Die/der zugelassene AusbildungsbewerberIn schließt mit dem Institut einen
Ausbildungsvertrag ab.

S. Studienordnung-TP

Die Regelung der Aufgaben der Studienordnung obliegen dem Studienausschuss und dem Aus- und Weiterbildungsausschuss

S. 1. Ziele der Aus- und Weiterbildung in TP

S. 1.1 Ziel der AWB ist die Befähigung der AWT zur Anwendung des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens (TP) in der therapeutischen Arbeit mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen mit psychischen und psychosomatischen Störungen und der begleitenden Arbeit mit Beziehungspersonen.

S. 1.2 Die AWB zielt darauf ab, bei der/dem AWT

- die emotionale Beziehungsfähigkeit und den Zugang zum eigenen Unbewussten im Interesse der/des Patientin zu entfalten,
- im Bewusstsein der eigenen Lebensgeschichte eine die Persönlichkeit der/des Patientin achtende Einstellung zu erlangen und
- psychodynamisch begründete Modellvorstellungen zur Grundlage ihres/seines psychotherapeutischen Handelns zu machen.

S. 1.3 Die AWB vermittelt der/dem AWT

- Kenntnisse der Geschichte, Theorie und gesellschaftlichen Praxis des wissenschaftlich begründeten Verfahrens der TP und ihrer therapeutischen Anwendung,
- befähigt sie/ihn zu einer wissenschaftlichen Aneignung und vergleichenden Kritik der Grundlagen ihres/seines psychotherapeutischen Handelns und
- fördert ihre/seine Bereitschaft und Fähigkeit zum interdisziplinären Diskurs.

S. 2. Gliederung und Dauer der Aus- oder Weiterbildung

Die AWB umfasst:

S. 2.1 Selbsterfahrung

Sie umfasst mind. 150 Sitzungen, die als Einzelselbsterfahrung (Estd.) stattfinden. Die Selbsterfahrung soll die gesamte AWB kontinuierlich begleiten. Eine weitergehende zweistündige analytische Selbsterfahrung wird ebenso empfohlen wie eine ergänzende gruppenanalytische Selbsterfahrung.

S. 2.2 Praktische Tätigkeit

Sie ist im Rahmen der Ausbildung durch das PThG vorgeschrieben (siehe hierzu auch § 2 KJPsychTh-APrV / PsychTh-APrV)

Sie umfasst 1800 Stunden, davon

- 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung,
- 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung.

S. 2.3 Wissenschaftlich-theoretische Aus- und Weiterbildung

Sie dauert die gesamte Aus- oder Weiterbildungszeit von mindestens 10 Semestern bzw. fünf Jahren und umfasst mindestens 600 Stunden regelmäßiger Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren des Instituts und eigenständiges Studium der grundlegenden Fachliteratur.

(Für die zusätzliche Abrechnungsgenehmigung KJP-TP durch einen/eine AWT EP weitere 200 Stunden spezifische Theorie für den Bereich KJP)

S. 2.4 Wissenschaftlich-praktische Aus- und Weiterbildung

Sie beginnt nach erfolgreicher Ablegung der Zwischenprüfung und Zulassung zur Behandlung von PatientInnen. Sie umfasst mindestens sechs Semester, bzw. drei Jahre und gliedert sich in:

- mindestens 20 Erstinterviews, Anamnesen und tiefenpsychologisch orientierte Beobachtungsstudien unter Supervision als Einleitung psychotherapeutischer Maßnahmen; (für die zusätzliche Abrechnungsgenehmigung KJP-TP weitere 10 Erstinterviews KJP-TP)
- mindestens 8 Behandlungsfälle mit mindestens 600 Behandlungsstunden, davon zwei Behandlungsfälle mit mehr als 80 Sitzungen für PP-TP bzw. mehr als 70/90 für KJP-TP, zwei mit mindestens 60 Sitzungen für PP-TP bzw. 70/90 für KJP-TP, und zwei als KZT. Der Rest ist frei wählbar. (Weitere vier Behandlungsfälle KJP mit mind. 200 Stunden für die zusätzliche Abrechnungsgenehmigung KJP-TP),
- mindestens 150 Supervisionsstunden. Supervisionen erfolgen grundsätzlich nach Vorgabe des PTG im Verhältnis 1:4 (Supervision: Behandlungssitzung). Die Supervision kann als Einzelsupervision (à 50 Min.) oder als Gruppensupervision (à 90 Min.) erfolgen. Mindestens 90 Sitzungen müssen als Einzelsupervision stattfinden. Es gelten im Übrigen die Vorgaben der PsychTh-APrV bzw. KJPTh-APrV. Die Supervisionen müssen bei mindesten drei verschiedenen Supervisoren erfolgen, mit mindestens zwei Behandlungsfällen pro SupervisorIn (Weitere vier Behandlungsfälle mit mindestens 200 Stunden und 50 Supervisionsstunden im Bereich KJP für die zusätzliche Abrechnungsgenehmigung KJP)

S. 3. Inhalte und Verlauf der Aus- und Weiterbildung

S. 3.1. Selbsterfahrung

S. 3.1.1 Ziele

Die Selbsterfahrung als Kern der AWB zielt darauf ab, die eigenen zeitlich überdauernden Beziehungskonflikte und die eigene Persönlichkeitsorganisation zu erleben und zu verstehen. Darüber hinaus soll eine intensive Eigenerfahrung psychodynamischer Prozesse erfolgen.

S. 3.1.2 SelbsterfahrungsleiterIn und AWT in Selbsterfahrung

Die/der AWT kann unter den vom Institut ermächtigten SelbsterfahrungsleiterInnen frei wählen. Zwischen der/dem AWT und der/dem SelbsterfahrungsleiterIn dürfen keine verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen, sowie keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

Die SelbsterfahrungsleiterInnen sind hinsichtlich der Inhalte der Selbsterfahrung zu absolutem Stillschweigen verpflichtet. Sie wirken demnach auch in den Beratungen über die Lernentwicklung ihrer AWT während der AWB nicht mit. Wesentliche Änderungen in der Selbsterfahrung, wie z.B. Wechsel der SelbsterfahrungsleiterInnen oder längere Unterbrechung, sind dem Aus- und Bildungsausschuss zeitnah mitzuteilen.

S. 3.2. Praktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung

S. 3.2.1 Ziele

Die praktische Tätigkeit in der psychiatrisch-klinischen Einrichtung soll der/dem AWT Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik verschiedener psychiatrischer Erkrankungen vermitteln und ihr/ihm die Abgrenzung und Differenzierung unterschiedlicher psychischer Störungen und Störungsgrade ermöglichen.

S. 3.2.2 Inhalte

Die/der Auszubildende muss an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patientinnen beteiligt sein. Bei mindestens vier dieser Patientinnen müssen die Familien oder andere Beziehungspersonen in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Die Patientenbehandlungen müssen unter Angabe von Umfang und Dauer dokumentiert werden.

S. 3.3. Wissenschaftlich-theoretische Aus- und Weiterbildung

S. 3.3.1 Ziele

Die wissenschaftlich-theoretische AWB ist der Natur des Lernstoffes nach nicht nur als Vermittlung und Verarbeitung von Information aufzufassen, sondern sie stellt auch einen Erfahrungsraum für die Erlangung eines ständig wachsenden Selbst- und Fremdverständnisses für individuelles und gemeinsames Lernen und für Zusammenarbeit in der therapeutischen Arbeit dar.

Die wissenschaftlich-theoretische AWB vermittelt die Kenntnis der theoretischen Grundlagen, ihrer Anwendung und Überprüfung der Anwendung mit dem Ziel, die AWT zu selbständiger, wissenschaftlich begründeter Arbeit zu befähigen.

S. 3.3.2 Inhalte

- Geschichte der psychodynamischen Verfahren und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als Anwendungsform der Psychoanalyse
- Wissenschaftstheoretische Grundlagen der psychodynamischen Verfahren
- Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorie
- Krankheitslehre

Diese ersten vier Inhaltsbereiche sind theoretische Grundlagenbereiche der ersten Studienphase bis zur Zwischenprüfung.

- Theorie und Technik tiefenpsychologisch fundierter Therapie
- Einführung in andere Therapieformen
- Ergänzende Veranstaltungen aus spezifischen psychologischen und medizinischen Fachgebieten, insbesondere der Psychiatrie
- Interdisziplinäre Aspekte und interdisziplinäres Verhältnis von tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, Psychoanalyse und anderen Wissenschaften
- Berufsbild und Situation der/des PP-TP, KJP-TP.
- Verfahrens- und Rechtsfragen der psychotherapeutischen Praxis.

Zu den Inhalten der Ausbildung siehe auch Ergänzungen der KJPsychTh-APrV / PsychTh-APrV.

S. 3.4 Wissenschaftlich-praktische Aus- und Weiterbildung

S. 3.4.1 Ziele

Die wissenschaftlich-praktische AWB soll die/den AWT während des eigenen Lern- und Reifungsprozesses und der sich ausdifferenzierenden Selbsterfahrung zur praktischen

Erprobung und Einübung der TP und deren kritischer Reflexion unter regelmäßiger Supervision führen.

Sie soll sie/ihn zu selbständiger tiefenpsychologisch fundierter psychotherapeutischer Arbeit befähigen.

S. 3.4.2 Die wissenschaftlich-praktische AWB umfasst folgende Teile:

S. 3.4.2.1 Einleitende Tätigkeiten unter Supervision Erstinterviews, Anamnesen, psychoanalytisch orientierte Beobachtungsstudien
Elterngespräche zur Einleitung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapien

S. 3.4.2.2 Durchführung von TP mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter Supervision

S. 3.4.2.3 Darstellungen eigener, unter Supervision durchgeführter TP

S. 3.4.3 Voraussetzungen

S. 3.4.3.1 Die Zulassung zur wissenschaftlich-praktischen AWB wird durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss ausgesprochen. Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung (1.1) angegebenen Zulassungsbedingungen zur Zwischenprüfung gelten für die wissenschaftlich praktische Aus- und Weiterbildung folgende Voraussetzungen:

S. 3.4.3.2 Voraussetzung für den Beginn der wissenschaftlich-praktischen AWB ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung und der durch Unterschrift dokumentierte Nachweis, dass sich die/der AWT über die ihr/ ihm auferlegte Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) informiert hat.

S. 3.4.3.3 Voraussetzungen für die Anerkennungen der durchgeführten Therapie sind:

die ordnungsgemäße Zuweisung von Patientinnen durch eine/einen vom Institut beauftragten SV, ein kontinuierlicher Behandlungsprozess nach Vorgabe S. 2.4.

S. 3.4.3.4 Voraussetzung für die Annahme der Darstellungen von Therapien (Falldarstellungen) als erfolgreich absolvierte Teile der wissenschaftlich-praktischen AWB durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss ist die Orientierung an folgenden Kriterien:

Die/der AWT soll in der Darstellung ihrer/seiner therapeutischen Arbeit und deren Diskussion zeigen, dass sie/er entsprechend dem Stand ihrer/seiner AWB in der Lage ist, therapeutische Prozesse zu verstehen, zu gestalten und kritisch zu reflektieren.

Jede Darstellung soll kritische Überlegungen zur Psychodynamik der psychoneurotischen Störung der/des Patientin einschließlich der Differentialdiagnose und Indikation zur Therapie und zu wesentlichen Charakteristika des therapeutischen Prozesses sowie Reflexionen zum jeweilig erreichten Stand der Therapie und zu den eine Veränderung bewirkenden Faktoren in der Therapie enthalten. Je nach Verlaufslänge der Psychotherapie wird bei den Falldarstellungen die Einleitungsphase, die Durcharbeitungsphase oder die Endphase im Vordergrund der Reflexion stehen.

Für die Anmeldung zur staatlichen Prüfung müssen von den erforderlichen sechs schriftlichen Falldarstellungen mindestens zwei von der/dem AT der Meldung zur Prüfung beigelegt werden (s. § 4 und § 7 der KJPsychTh-APrV / PsychTh-APrV)

S 3.4.3.5 Durchführung von Falldarstellungen - Verfahrensregeln -

Die/der AWT meldet ihre/seine Absicht, eine Falldarstellung vorzutragen, der/dem Vorsitzenden des Aus-und Weiterbildungsausschuss an Näheres regelt der jeweils aktuelle Leitfaden zur Prüfungsordnung.

Unter den PrüferInnen müssen mindestens zwei SupervisorInnen sein. Je nach inhaltlicher Differenzierung der AWB (Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) ist eine entsprechend proportionale Zusammensetzung durch den Aus-und Weiterbildungsausschuss zu gewährleisten. Der/dem AWT werden mit dem Termin auch die Namen der Prüfer mitgeteilt.

AWT der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie müssen in ihren Referaten sowohl Kinder- wie Jugendlichenbehandlungen darstellen. In einer der Falldarstellungen soll ausführlicher die Beratungsarbeit bzw. die begleitende Psychotherapie der Beziehungsperson dargestellt und reflektiert werden.

Verzichtet die/der AWT nach der Falldarstellung aufgrund einer Rücksprache mit den PrüferInnen auf die Diskussion ihrer/seiner Darstellung, so zieht sie/er damit ihre/seine Darstellung zurück und kann zu einem späteren Zeitpunkt mit einer neuen Darstellung zum gleichen Therapieverlauf wiederholen.

Lehnen die PrüferInnen nach der Diskussion die Annahme der Darstellung ab, so kann die/der AWT diesen Therapieverlauf in der Regel keiner weiteren Darstellung zugrunde legen. AWT der Erwachsenenpsychotherapie, die auch die Abrechnungsgenehmigung für Kinder- und Jugendliche erwerben möchten, können statt der Behandlung eines Erwachsenen die eines Kindes vorstellen und müssen zusätzlich eine Behandlung eines Kindes oder Jugendlichen, einschl. der begleitenden Psychotherapie mit den Eltern darstellen.

Wesentliche Abweichungen von diesen Grundregelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aus-und Weiterbildungsausschuss .

S. 3.4.4 Supervision

S. 3.4.4.1 SV und AWBT

SV für Erwachsenentherapie sind die vom Institut zur Durchführung von Supervisionen beauftragten SupervisorInnen.

SV für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sind die vom Institut beauftragten SupervisorInnen.

Die SV müssen von der aufsichtsführenden Behörde anerkannt sein.

Die/der AWT hat dafür Sorge zu tragen, dass ihr/ihm mit Beginn der Krankenbehandlung eine/ein SV zu deren Supervision zur Verfügung steht.

Der/dem AWT steht die Wahl der SV frei.

Für die Supervisionen gelten die Vorgaben gemäß S. 2.4..

Der Aus-und Weiterbildungsausschuss kann in begründeten Fällen auf Antrag der/des AWT nach deren/dessen fünfter Falldarstellung eine Änderung der Supervisionsvorschriften (z.B. geringere Frequenzen) beschließen. Dieser Beschluss muss jedoch mit der Aufgabe verbunden werden, innerhalb einer vom Aus-und Weiterbildungsausschuss festzusetzenden Zeit die Abschlussprüfung zu

absolvieren und bis dahin jede weitere Behandlung einer/einem SV zu einer entsprechenden Supervision zu melden.

S. 3.4.4.2 Aufgaben der/des SV

- Verantwortung und Haftung für die Durchführung der Psychotherapie in Delegation durch die Leitung der Ausbildungsstätte (Vorstand des PSIB e.V.)
- Dokumentation und Information der zuständigen Ambulanz- und Ausbildungsleitung kritischer Therapieverläufe.
- Reflexion der Psychodynamik und des methodisch-praktischen Vorgehens des von der/dem AWT dargestellten Therapieverlaufs
- Förderung und Vertiefung des theoretischen Verständnisses des Therapieverlaufs
- Bewertung der Lernentwicklung und Teilnahme am Bewertungsverfahren.

S. 3.4.5 Verfahren zur Bewertung der Lernentwicklung

S. 3.4.5.1 Die Bewertung des Behandlungsverlaufs und der Lernentwicklung ist ein Ergebnis der fortlaufenden Reflektion der Supervisionsarbeit durch AWT und SV als partnerschaftlich Beteiligte. Die gemeinsame Reflektion ist wesentlicher Bestandteil der Supervisionsarbeit. Sie umfasst den dargestellten Behandlungs- und den Supervisionsprozess als intersubjektives trianguläres Geschehen, sowie die für die Arbeit erforderlichen Kompetenzen. Die gegenseitigen Rückmeldungen sollen geeignet sein, die Fähigkeit zu eigenständiger kritischer Beurteilung der Kompetenzen im Dienste der Entwicklung psychodynamischer und supervisorischer Kompetenzen zu fördern.

S. 3.4.5.2 Die Kriterien zur Bewertung der Schlüsselkompetenzen einer TP sind als Leitfaden in der Anlage 1 zur Studienordnung aufgeführt.

S. 3.4.5.3 Die Bewertung der Lernentwicklung als Ergebnis der gemeinsamen Reflektion der jeweiligen Supervisionsarbeit soll zeitnah zu den Lernentwicklungskonferenzen erfolgen. Die AWT sollen im Vorhinein informiert werden, was die SV dort über die Arbeit und Kompetenzen berichten werden.

S. 3.4.5.4 Die Lernentwicklungskonferenz ist eine halbjährig stattfindende Zusammenkunft aller beteiligter SV. Hier werden die Bewertungen aus den jeweiligen Supervisionsprozessen für jeden AWT zusammengetragen und erneut triangulierend reflektiert. Das konsentierete Ergebnis der Reflektion wird als gemeinsame Einschätzung der Lernentwicklung in knapper, aber klarer Form schriftlich festgehalten und jedem AWT von einer/einem dazu bestimmten SV mitgeteilt. Wird über eine kritische Einschätzung informiert, soll für den Aus- und Weiterbildungsausschuss eine kurze Protokollnotiz angefertigt werden. Alle anderen SV sollten das konsentierete Ergebnis mit vertreten und sich und die /den AWT dazu konstruktiv in Beziehung setzen.

S3.4.5.5 Sollten sich bei einer/einem AWT Schwierigkeiten und/oder Auffälligkeiten verdichten, wird dies dem AWT durch den/die Ausbildungsleiter_in im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mitgeteilt. Für solche Gespräche ist die Anwesenheit einer(s) oder zweier SV erforderlich. Falls vom

AWT gewünscht kann ein(e) unterstützende AWT an dem Gespräch teilnehmen. Von diesem Gespräch wird eine Gesprächsnotiz erstellt und alle Teilnehmern zur Kenntnis gegeben.

S3.4.5.6 Im Bemühen um die notwendige Sorgfalt seitens der SV kann ein zusätzlicher Austausch zwischen den beteiligten SV sinnvoll sein. Diese vertiefende Erörterung findet auf Einladung des AWA statt. Beschlussfassungen über Auflagen bleiben der Lernentwicklungskonferenz bzw. den von ihr beauftragten Supervisoren vorbehalten.

S3.4.5.7 Sollten ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass eine/ein AWT die unabdingbaren analytischen Kompetenzen entwickeln können, sollte über Auflagen oder die Beendigung der Ausbildung entschieden werden. In einem solchen Fall wird die/der AWT vom AWA zu einem Gespräch eingeladen, an dem außer einem Vertreter des AWA der/die jeweilige Ausbildungsleiter(in) sowie mehrere beteiligte SV und die/der KandidatensprecherIn oder eine/ein AWT seiner Wahl teilnehmen. Die/der AWT bekommt die Möglichkeit, zu der vorgetragenen Einschätzung Stellung zu nehmen. Von dieser Sitzung wird ein Gesprächsprotokoll erstellt, das von allen Teilnehmern unterzeichnet wird. Die Lernentwicklungskonferenz bzw. die beteiligten SV empfehlen Auflagen oder die Beendigung der Ausbildung. Die/der Vorsitzende entscheidet nach dieser Vorgabe über die Aufhebung des Ausbildungsvertrags.

Anlage 1 zur Studienordnung

Leitfaden zur Bewertung der psychoanalytischen Schlüsselkompetenzen

Die Bewertung der psychoanalytischen Schlüsselkompetenzen umfasst drei Bereiche, den der teilnehmenden Beobachtung, des Denkens und des Redens.

Der teilnehmend-beobachtende Rahmen (participant-observational frame)

1. Die Fähigkeit zur gleichschwebenden Aufmerksamkeit und Zurückhaltung
2. Die Fähigkeit zur Arbeit mit der Gegenübertragung
3. Die Fähigkeit zur psychoanalytischen Interaktion und Intersubjektivität
4. Die Fähigkeit, eine als hilfreich erlebte Beziehung entstehen zu lassen
5. Die Fähigkeit, mit Angst, Spannungen und Konflikten umzugehen
6. Die Fähigkeit, den Patienten psychischen Raum und Entwicklungsfreiheit zu lassen und sie nicht durch eigene Bedürfnisse oder Unzulänglichkeiten einzuschränken

Der konzeptuelle Rahmen (conceptual frame)

7. Die Fähigkeit, einen analytischen Prozess einzuleiten, zu gestalten und zu beenden
8. Die Fähigkeit, in theoretischen Konzepten zu denken (private Theorie — öffentliche Theorie)
9. Die Fähigkeit zur Selbstreflexion und fachlichen Kommunikation

Der Interventionsrahmen (interventional frame)

10. Die Fähigkeit, in förderlicher Weise zu deuten (mit Integration anderer Interventionsformen in den Deutungsprozess)

Eine brauchbare Orientierung hierzu bietet der Überblick von H. Will nach D. Tuckett und anderen:

Tuckett, David (2005) Does anything go? Int J Psychoanal 86, 31-49. Dt. (2007): Ist wirklich alles möglich? Über die Arbeit an einem System zur transparenteren Einschätzung psychoanalytischer Kompetenz. Forum Psychoanal 23, 44~64

Will, Herbert (2006) Psychoanalytische Kompetenzen. Standards und Ziele für die psychotherapeutische Ausbildung und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer

3. Prüfungsordnung

Die AWB zur/zum TPP bzw. zur/zum KJP-TP gliedert sich in eine erste Studienphase von mindestens vier Semestern Dauer, die mit einer Zwischenprüfung, und eine zweite Studienphase von mindestens sechs Semestern Dauer, die mit einer Abschlussprüfung beendet wird.

Mit der Abschlussprüfung erwirbt die/der AWT die Voraussetzungen zu selbstständiger Tätigkeit als PP-TP bzw. als KJP-TP, zur Mitgliedschaft in der DGPT bzw. der VAKJP und in der „Bremer Arbeitsgruppe für Psychoanalyse und Psychotherapie e.V.". Die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im „Psychoanalytischen Institut Bremen e.V." sind noch ungeklärt. Die AWT erwerben mit der staatlichen Abschlussprüfung die Approbation als PP oder als KJP im Vertiefungsfach TP.

Die Prüfungsordnung beinhaltet:

1. die Regelungen zur Zwischenprüfung und
2. die Regelungen zur Abschlussprüfung.

Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Durchführung der Zwischenprüfung obliegt dem Aus- und Weiterbildungsausschuss des Instituts. Im Rahmen der Ausbildung ist die Abschlussprüfung eine staatliche Prüfung (siehe KJPsychTh-APrV / PsychTh-APrV „Allgemeine Prüfungsbestimmungen“) und obliegt der zuständigen Behörde (in Bremen der/dem Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales).

Die praktische Durchführung aller Prüfungen ist im Leitfaden zur Prüfungsordnung geregelt. Für ergänzende Auskünfte ist der Aus- und Weiterbildungsausschuss zuständig.

P. 1. Zwischenprüfung

P. 1.1 Zulassung zur Zwischenprüfung

Die Zulassung zur Zwischenprüfung wird der/dem AWT auf deren/dessen Antrag frühestens nach dem vierten Studiensemester von der/dem Vorsitzenden des Aus- und Weiterbildungsausschuss mitgeteilt unter der Voraussetzung:

der Vorlage einer Bescheinigung der/des Selbsterfahrungsleiters über mindestens 50 Stunden Selbsterfahrung

des Nachweises der Belegung von mindestens vier Semestern wissenschaftlich-theoretischer Aus- und Weiterbildung im Umfang von mindestens 200 Stunden durch Vorlage der Studienkarte,

des Nachweises der Durchführung von mindestens zehn Erstinterviews / Anamnesen / tiefenpsychologisch orientierten Beobachtungsstudien.

P. 1.2 Inhalte und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung statt. In der mündlichen Prüfung soll die/der AWT

- theoretische Kenntnisse und Verständnis für Zusammenhänge aus den

- grundlegenden Inhaltsbereichen der ersten Studienphase nachweisen,
- mit der Darstellung eines Erstinterviews ihre/seine Fähigkeit nachweisen, sich verstehend und einführend in psychodynamische Prozesse hineinzufinden.

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss bestellt drei DozentInnen/SV als PrüferInnen, wobei je nach Differenzierung einer an EP oder KJP orientierten Aus- und Weiterbildung eine entsprechende proportionale Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (2:1) gewährleistet sein soll. Die Prüfung dauert 50 Minuten.

Die PrüferInnen teilen ihre mehrheitliche Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung dem Aus- und Weiterbildungsausschuss und der/dem AWT mit.

Die Prüfung kann auch als Gruppenprüfung mit höchstens zwei AWT unter entsprechender Verlängerung der Zeit durchgeführt werden.

P. 1.3 Wiederholung, Widerspruch und Abschluss der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Wiederholung ist frühestens nach drei Monaten in einem Zeitraum von sechs Monaten möglich. In begründeten Fällen kann abweichend von dieser Regelung ein Termin zur Wiederholung zwischen AWT und der/dem Vorsitzenden des Aus- und Weiterbildungsausschusses vereinbart werden. Widerspruch gegen Entscheidungen kann mit schriftlicher Angabe der Gründe beim Aus- und Weiterbildungsausschuss eingelegt werden. Das Verfahren im Falle eines Widerspruches regelt der Ausschuss. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung stellt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission der/dem AWT ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung aus.

P. 2. Abschlussprüfung

P. 2.1 Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der/dem AWT auf dessen Antrag frühestens nach dem 10. Semester von der/dem Vorsitzenden des AWA mitgeteilt; für AT unter folgenden Voraussetzungen:

- der Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung,
- der Vorlage einer Bescheinigung über mindestens 150 Stunden Selbsterfahrung gemäß Studienordnung (S. 2.1),
- des Nachweises von mindestens 10 Semestern wissenschaftlich-theoretischer Aus- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 600 Stunden durch Vorlage der Studienkarte,
- des Nachweises der Durchführung von 20 Erstinterviews/ Anamnese/ psychodynamisch orientierter Beobachtungsstudien,
- des Nachweises von 600 Behandlungsstunden
- des Nachweises der Behandlung von mindestens acht Patienten durch eigene Erklärung, darunter mindestens zwei Behandlungen mit mindestens 80 Stunden bzw 70/ 90 bei KJP

- des Nachweises von mindestens 150 Supervisionsstunden, davon mindestens 90 als Einzelsupervision bei mindestens drei SV durch Vorlage der Bescheinigungen der SV,
- des Nachweises über die Annahme von sechs Falldarstellungen.

Hinweis:

Wir verweisen auf die Vorgaben der PsychTh-APrV sowie der KJPsychTh- AprV (Vgl. Präambel in diesen AWBR-TP)

Danach muss für die Ausbildung eine Gesamtzahl von insgesamt 4200 Stunden absolviert werden. Dies überschreitet die oben angegebenen Mindestanforderungen des PSIB in den einzelnen Bereichen deutlich. Für das Erreichen der Vorgaben von 4200 Stunden sind Ausbildungsanteile aus allen genannten Bereichen wählbar. Empfohlen wird insbesondere eine Aufstockung der supervidierten Behandlungsfälle und -stunden sowie der Selbsterfahrung.

- Für spezielle WT (PsychologInnen mit Approbation und ÄrztInnen) gelten besondere Regelungen.

P. 2.2 Bestandteile, Inhalte und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung für AT setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- 1. Schriftliche Prüfung**
- 2. Mündliche Prüfung**

P. 2.2.1 Die schriftliche Hausarbeit/6. Falldarstellung

Mit der schriftlichen Hausarbeit, die ca. 20 Seiten umfassen soll und deren Gegenstand eine von der/dem AWT vorgestellte Psychotherapie ist, soll die/der AWT ihre/seine Fähigkeit nachweisen, als PT bzw. als KJP-TP selbständig tätig werden zu können.

Die schriftliche Darstellung soll kritische Überlegungen zur Psychodynamik, zur Diagnose und Indikationsstellung beinhalten. Sie soll die Entwicklung des psychotherapeutischen Prozesses, die Bearbeitung von Übertragung und Widerstand, den Umgang mit Gegenübertragungsphänomenen und Träumen sowie Manifestationen struktureller Störungen exemplarisch aufzeigen.

Zu diesen, schon die vorherigen Falldarstellungen leitenden Gesichtspunkten soll die schriftliche Arbeit eine ausführlichere theoretische Auseinandersetzung mit der psychischen Struktur, der Symptombildung und der Psychodynamik des Therapieverlaufs beinhalten.

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss setzt drei Mitglieder des Instituts als GutachterInnen dieser Arbeit ein, von denen zwei LA oder SV sein müssen. Die GutachterInnen werden der/dem AWT namentlich mitgeteilt.

Die GutachterInnen geben schriftlich und unabhängig voneinander ihr Votum über die Annahme oder Nichtannahme mit einer kurzen Begründung an den Aus- und Weiterbildungsausschuss

Bei Empfehlung zur Annahme durch zwei Gutachter gilt die Arbeit als angenommen. Zweitschriften der Gutachten werden dem/der AWT übermittelt. Die Annahme der Arbeit bedeutet zugleich die Zulassung für die Anmeldung zur staatlichen Prüfung. Im Falle der Nichtannahme der schriftlichen Hausarbeit kann einmalig eine neue Arbeit, die einen anderen Therapieverlauf zum Inhalt hat, eingereicht werden.

P. 2.2.2 Die Abschlussprüfung für AT

Die schriftliche und die mündliche Prüfung sind zugleich Bestandteile der staatlichen Prüfung (siehe hierzu KJPsychTh-APrV und PsychTh-APrV: §7 Zulassung zur Prüfung, § 16 Schriftlicher Teil der Prüfung, § 17 Mündlicher Teil der Prüfung).

Die/der AT muss nach § 7 mindestens zwei Ausbildungsfälle, die er nach § 4 Absatz 6 erstellt hat, zur Abschlussprüfung einreichen. Einer der Fälle wird Gegenstand der mündlichen Prüfung nach § 17 Absatz 2 und 3. Die/der AT sollte (muss jedoch nicht) die schriftliche Hausarbeit/6.Falldarstellung, die nach 2.2.1 dieser Prüfungsordnung erstellt ist, als einen der beiden Fälle einreichen.

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im PSIB gelten der erfolgreiche Abschluss des Kolloquiums im Rahmen der 5. Falldarstellung und der staatlichen Prüfung mit Erlangung der Approbation. Die Form der Mitgliedschaft im PSIB ist noch ungeklärt.

P2.2.3. Die Abschlussprüfung für ärztliche Weiterbildungsteilnehmer

Die Voraussetzungen für den Erwerb des Zusatztitels Psychotherapie wird durch die entsprechende Weiterbildungsordnung (WBO) Ärzte geregelt. Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im PSIB und DGPT gelten die angenommene 6. Falldarstellung, der erfolgreiche Abschluss des Kolloquiums im Rahmen der 5. Falldarstellung und das Bestehen der mündlichen Prüfung nach der ärztlichen WBO. Die Form der Mitgliedschaft im PSIB ist noch ungeklärt.

P2.2.4. Die Abschlussprüfung bei vorbestehender Approbation

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im PSIB und DGPT gelten die angenommene 6. Falldarstellung und der erfolgreiche Abschluss des Kolloquiums im Rahmen der 5. Falldarstellung. Die Form der Mitgliedschaft im PSIB ist noch ungeklärt.

P. 3. Vorzeitige Beendigung der Aus- und Weiterbildung

P. 3.1 Die AWB endet vorzeitig, wenn eine der in der Prüfungsordnung genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden ist.

P. 3.2 Die AWB kann auch auf Empfehlung des Aus -und Weiterbildungsausschusses durch Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden vorzeitig beendet werden, wenn erhebliche und begründete Zweifel an der Eignung bestehen. Das Verfahren zur Bewertung der Lernentwicklung und Eignung, sowie der vorzeitigen Beendigung ist Bestandteil der Studienordnung unter S.3.4.5.

Ende der AWBO: Stand nach MV 2018-11-30